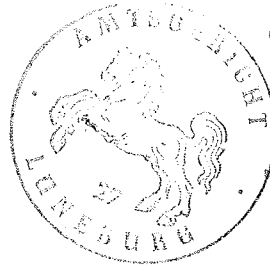


Satzung

Wiki e.V.

Verein zur Förderung der Grundschule Amelinghausen e.V.



Eingetragen am

17. April 2003

BYL
Justizfachangestellte

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Verein zur Förderung der Grundschule Amelinghausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 21385 Amelinghausen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und in diesem Zusammenhang die Förderung der Belange der Grundschule Amelinghausen und seiner Schülerinnen und Schüler durch materielle, finanzielle, persönliche und ideelle Unterstützung durch seine Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffung zusätzlicher Lehrmaterialien, Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen, Information der Öffentlichkeit über Schulangelegenheiten, Hilfen bei der Unterhaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes, Einzelfallhilfe bei sozialen Härtefällen, Maßnahmen zur Feriengestaltung, Etablierung von Kommunikationsplattformen für die Belange der Grundschule Amelinghausen, Beteiligung an Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Gemeinwesenarbeit.
- 2) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Grundschule, dem Schulleiternrat und den Verein in besonderer Weise fördernden Mitgliedern.
- 3) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 11 erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes sowie die fristgerechte Zahlung des Mitgliedbeitrages gemäß der aktuellen Beitragsordnung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Eine Bestätigung des Austritts erfolgt nur persönlich oder bei Beilage des Rückportos.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zur auf den Ausschluss

folgenden Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- 4) Auf Wunsch stellt der Förderverein für den Mitgliedsbeitrag eine Spendenbescheinigung aus. Die Zusendung erfolgt dann zusammen mit den Einladungen zu unseren Veranstaltungen. Sofern die Zusendung außerhalb dieser Termine gewünscht wird, bitten wir um Übersendung eines Freiumschlags.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

1) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl kann auf Antrag geheim mit Stimmzetteln stattfinden.
- b. Sie bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- c. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- e. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
- f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- g. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines.
- i. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) Fristen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereines schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen können mit Zustimmung des Mitgliedes auch elektronisch (per e-mail) versandt werden.

3) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- anstehende Wahl des Vorstands
- anstehende Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung und Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4) Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7) Protokoll

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Wenigstens zwei Vorstandsmitglieder sollen Eltern sein, deren Kinder die Grundschule Amelinghausen besuchen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

3) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

4) Aufgaben

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erlöse bei Veranstaltungen
 - d) Sponsoren
- 2) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können auf Antrag beim Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit darüber.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulleiternrat der Grundschule Amelinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amelinghausen, den 24. November 2002

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24. November 2002 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Me Widmann - Lübbers
Kirstin Tral
Andreas Wick-Paerenske
Katharina Eggert
Martina v. Elling
Inos Wittkop

Karen Kuiske
in gelibte Mauer
Doro Puhle
Doro Puhle
P. W. H.
P. W. H.
Doro Puhle
Nieke Puhle